

**3. Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen
der Gemeinde Schiphorst
für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeinde Schiphorst vom 09.09.2009 folgender 3. Nachtrag zum Teil III der Allgemeinen Bedingungen der Gemeinde Schiphorst für den Anschluss an die Abwasseranlage und deren Benutzung (Allgemeine Entsorgungsbedingungen AEB) vom 11.11.1999 erlassen:

Artikel I

§ 3 a Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- 1) Für die Beseitigung von Schmutzwasser setzt sich der Abnahmepreis aus dem Grundpreis und Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird nach der Zahl der angeschlossenen Gebäude ermittelt und beträgt 7,00 EUR je selbständige Wohneinheit (Haus, Wohnung).
- 2) Der Arbeitspreis berechnet sich nach der durch den Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Er beträgt für jeden abgenommenen Kubikmeter 1,77 EUR.

Artikel II

§ 3b erhält folgende neue Fassung:

Die Gemeinde erhebt für die Beseitigung des Niederschlagswassers einen Abnahmepreis in Höhe von monatlich 9,60 EUR für jedes angeschlossene Grundstück.

Artikel III

Dieser 3. Nachtrag tritt zum 01.10.2009 in Kraft.

Schiphorst, den 09.09.2009



Gemeinde Schiphorst
Der Bürgermeister